



Brodowiner Hoffest 2020

Regelungen und Bedingungen für die Teilnahme am Hoffest

1. Allgemeines

Diese Regelungen gelten für alle Unternehmen und Gewerbetreibenden (im Folgenden „Aussteller“ genannt), die das Hoffest (im Folgenden „Veranstaltung“ genannt) des Ökodorf Brodowin (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) mitgestalten. Die Veranstaltung findet am 9. Mai und 10. Mai 2020 von 11.00 – 18.00 Uhr bzw. 17:00 Uhr auf dem Betriebsgelände des Ökodorf Brodowin statt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist die termingerechte Abgabe des Anmeldeformulars. Ein Ausstellungsvertrag kommt erst mit der Rücksendung der schriftlichen Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter zustande.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular gelten diese Teilnahmebedingungen als anerkannt. Der Aussteller darf seine Aktionen nur an dem zugewiesenen Standort durchführen. Aktionen an einem anderen Ort müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden.

Die auf der Veranstaltung vom Aussteller vertretenen Themen bzw. die zum Verkauf angebotenen Gegenstände müssen ökologisch, umweltbewusst, nachhaltig, kinderfreundlich, künstlerisch oder gemeinnützig sein.

Politische Stände dürfen weder aktiv agitieren, noch polemisieren.

Wir bitten darum, jedem Gast des Hoffestes freundlich und höflich zu begegnen.

2. Ausstattung

Der Veranstalter stellt in einem begrenzten Maße Ausstattungsgegenstände (Tische, Stromanschlüsse etc.) zur Verfügung (gemäß Preisliste). Der Teilnehmer geht sorgsam mit den vom Ökodorf Brodowin zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenständen um. Der Teilnehmer nutzt nur den vom Veranstalter zugewiesenen Stromanschluss.

3. Verkaufsbestimmungen

Ein Verkauf jeglicher Speisen und Getränke **zum Verzehr vor Ort** ist untersagt und bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Ausnahmen müssen im Vorfeld mit dem Veranstalter besprochen werden. Es könne hierbei andere Ausstellungspreise anfallen.

Die Verkaufsartikel sollen möglichst aus Naturstoffen oder kunstvoll hergestellt sein. Lebensmittel sollen ökologisch zertifiziert sein.

4. Lärmemission

Die Beschallung der jeweiligen Standorte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet. Grundsätzlich ist die Atmosphäre auf dem Hoffest ruhig. Wird eine Zustimmung erteilt, ist der Aussteller verpflichtet, die einzelnen Musikstücke mit Playlist im Vorfeld der Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die für die Abspielung möglicherweise entstehenden Kosten zu tragen.



5. Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält ca. 14 Tage vor der Veranstaltung ein Schreiben mit der Zuordnung eines oder mehrerer Standorte auf dem Veranstaltungsgelände, sowie weitere organisatorische Hinweise zum Auf- und Abbau. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes **während** der Veranstaltung ist untersagt, geparkt werden darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen. Zu Auf- und Abbauzeit ist das Befahren des Geländes möglich.

Der Aufbau muss sowohl samstags als auch sonntags bis **spätestens** 10.30 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau beginnt sowohl samstags als auch sonntags **frühestens** ab 18.00 bzw. 17:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass es im Zuge der Auf- und Abbauarbeiten zu Staus auf dem Hofgelände kommen kann.

Der Teilnehmer ist für den ordentlichen Abbau seines eigenen Standes und Equipment nach Veranstaltungsende verantwortlich. Die Abnahme des jeweiligen Standortes erfolgt durch das Ökodorf Brodowin.

6. Sicherheit und Haftung

Jeder Aussteller verfügt über eine ausreichende und für die Teilnahme an der Veranstaltung entsprechende Haftpflichtversicherung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Teilnehmer im Rahmen dieser Veranstaltung entstehen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Veranstalter oder einen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von dem Aussteller mitgebrachte Waren oder sonstigen Gegenstände. Jeder Aussteller muss seine Waren und sonstigen Gegenstände selbst vor Wetterbedingungen, Diebstahl oder Vandalismus schützen.

Der Veranstalter wird voraussichtlich in der Nacht Samstag auf Sonntag wieder einen Wachdienst beschäftigen, damit übernimmt der Veranstalter jedoch keine Haftung für die über Nacht auf dem Ausstellungsgelände verbliebenen Waren/ Gegenstände des Ausstellers.

Der Veranstalter übernimmt die Kosten für die Reinigung des Veranstaltungsgeländes und somit auch für den jeweiligen Standort der Aussteller. Sollten jedoch erhebliche, über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzungen festgestellt werden, wird ein gesondertes Abnahmeprotokoll angefertigt und die Kosten für die Beseitigung dieser Verschmutzung dem jeweiligen Aussteller zur Last gelegt. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter und/oder in seinem Auftrag handelnde Personen oder Firmen versucht werden. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Sicherheitsbestimmungen und technische Vorschriften, die seine Teilnahme an der Veranstaltung betreffen, von ihm eingehalten werden, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Jeder Aussteller verpflichtet sich Sorge zu tragen, dass diese Teilnahmebedingungen durch ihn und seine Mitarbeiter eingehalten werden.
Die Haus- und Brandschutzordnung ist zu beachten.